



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 30/Jahrgang 2019	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.10.2019
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Krasimir Mitkov Pachov, Gartenstraße 4, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.006304994/44 am 27.09.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 27.09.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Jonis Lekiqi, Republika e Shqi perise, AI-40000 RRETHINA SHKODER, unter dem Aktenzeichen 32-3.005238561/35 am 30.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 20.07.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes

für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Erfan Abdovis Zadek, Königsberger Straße 154, 48157 Münster am 26.07.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.09.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Grzegorz Tomasz Wojciechowski, Heckstraße 33, 47058 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.6304081/64 am 02.10.2019 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.10.2019 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.10.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frau Rovena-Christina Dumitrescu, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU 923 am 25.09.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frau Andreea-Akina Tesala unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AV 802 am 25.09.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn Moayad Almohammad Alabd, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-MV 2802 am 25.09.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mehmet An, Damsakleweg 65, 45475 Mülheim an der Ruhr, Adresse unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AN 50 am 23.09.2019 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.9.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Mesto Namo, zuletzt wohnhaft gewesen Roonstraße 6, in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.09.2019 (Aktenzeichen: 97787/61) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghoferv Straße 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Schulting, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

S c h u l t i n g

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Sebastian Seeger, zuletzt wohnhaft gewesen Grimmstraße 14 in 47546 Kalkar, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.09.2019 (Aktenzeichen: 50-711/1040864/09) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Kunst, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

K u n s t

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Herrn Irfan Krueziu, zuletzt wohnhaft gewesen Augustastraße 137,45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 25.09.2019 (Aktenzeichen: 50-711/112893/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Kaiser-Wilhelm-Straße 27 in 45476 Mülheim an der Ruhr, Frau Franz (Zimmer 3) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Vincenzo Scaravaglione, zuletzt Wohnhaft gewesen Rostädter Straße 10 in 633303 Dreieich zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 26.09.2019 (Aktenzeichen: 50-711/115383/04) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit

nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Herr Gülbeyaz, 2. Etage, Zimmer 200, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2019

Der Oberbürgermeister
I. A.

G ü l b e y a z

Öffentliche Zustellung der Rechtswahrungsanzei-
ge gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herrn Maik Volkmer

- seit 11.07.2017 unbekanntes Aufenthaltes - gerichtete Rechtswahrungsanzeige vom 04.10.2019 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Rechtswahrungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungs-gesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr - Sozialamt - Unterhaltsvorschusskasse - Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK/ R 548 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2019

Der Oberbürgermeister
I.A.

B r i n k m a n n

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2020 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr
- Mitglieder des Wahlausschusses und erste Sitzung des Wahlausschusses

zu den Kommunalwahlen 2020 -

1. Mitglieder des Wahlausschusses

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.04.2019 hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr die nachfolgend aufgeführten Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen für den Wahlausschuss zu den Kommunalwahlen 2020 im Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr gewählt:

Beisitzer/innen

stellvertretende Beisitzer/innen

SPD

Schindler, Claus
Sen, Enver
Terkatz, Johannes
Wietelmann, Margarete

Mühlenfeld, Daniel
Dissel, Marc
Vogelsang, Jan
Spliethoff, Dieter

CDU

Capitain, Eckart
Schiemer, Hansgeorg

Schröder, Ursula
Dr. Chrobok, Roland

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Hercher, Axel

Meier, Viktoria

BAMH

Baßfeld, Ramona

Hartmann, Jochen

MBI

Schloßmacher, Gesine

Berg, Dietmar

FDP

Vom Berg, Joachim

Beitz, Peter

Den Vorsitz im Wahlausschuss hat gemäß § 2 des Kommunalwahlgesetzes der Wahlleiter. Wahlleiter ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

2. Sitzung des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss tritt am 14.11.2019 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Gegenstand der Sitzung ist gemäß § 4 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) die Einteilung des Wahlgebietes in so viele Wahlbezirke, wie Vertreter nach § 3 Abs. 2 KWahlG zu den Kommunalwahlen 2020 in Wahlbezirken zu wählen sind.

Gemäß der Satzung zur Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt vom 14.01.1998 (zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21.12.2012) sind in der Stadt Mülheim an der Ruhr 54 Vertreter, davon 27 Vertreter(innen) in Wahlbezirken, zu wählen. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer(innen) beschlussfähig (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Datum der Sitzung: 14.11.2019

Ort und Zeit der Sitzung: Rathaus, Sitzungsraum C.110, 11.00 Uhr

Sitzungsleitung: Herr Oberbürgermeister Scholten als Wahlleiter

Tagesordnung: Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Mülheim an der Ruhr, den 02.10.2019

Der Oberbürgermeister und Wahlleiter

Ulrich Scholten

Bekanntmachung

Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Mülheim, Flur: 22, Flurstück(e): 50

Alte Bezeichnung

Kreuzstraße 64 I

Neue Bezeichnung

Kreuzstraße 66

Mülheim an der Ruhr, den 04.10.2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

I.A.

(Markhoff)

Bekanntmachung

Ergänzung der amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Winkhausen, Flur: 3, Flurstück(e): 1405

Alte Bezeichnung

Gutenbergstraße 37

Neue Bezeichnung

Gutenbergstraße 37, 37a

Mülheim an der Ruhr, den 07.10.2019

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

I.A.

(Schimanski)

B e k a n n t m a c h u n g

I

**Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des
Bebauungsplanes „Fängerweg / nördlich Sportplatz – O 37“**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fängerweg / nördlich Sportplatz – O 37“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 3) gekennzeichnet.“

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde."

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fängerweg / nördlich Sportplatz – O 37“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Fängerweg / nördlich Sportplatz – O 37“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Schaffung von Planungsrecht für insgesamt 4 Wohneinheiten in Form von Einfamilien - Doppelhäusern
- planungsrechtliche Sicherung einer neuen, privaten Hauszuwegung nördlich der Neubaumaßnahme, abzweigend von der Straße „Fängerweg bis Wendemöglichkeit“
- Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche Fängerweg im Bereich der Wendemöglichkeit zugunsten öffentlicher Stellplätze nebst Begrünung (Baumpflanzungen)

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Bebauungspläne der Innenentwicklung dienen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung. Sie können in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Die vorliegende Planung schafft die Voraussetzungen für die Erneuerung und den Umbau einer bestehenden innerörtlichen Wohnbebauung und verbessert ihre städtebauliche Einbindung in das Stadtgefüge. Hierbei soll eine Nachverdichtung eines bereits bebauten Bereichs bewirkt werden. Somit stellt die Planung einen sinnvollen Beitrag zur Innenentwicklung dar.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden jedoch in das Verfahren eingestellt.

Die unmittelbar betroffene Öffentlichkeit wird vom Bebauungsplanverfahren „Fängerweg / nördlich Sportplatz – O 37“ zusätzlich per Informationsblatt benachrichtigt.

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 21.10.2019 bis 20.11.2019 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, statt.

Bis zum Ende der Frist können, nach vorheriger Terminvereinbarung, Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6138 (Frau Tuschen) oder der Tel.: 0208 / 455 – 6105 (Herr Urbanski) weitere Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

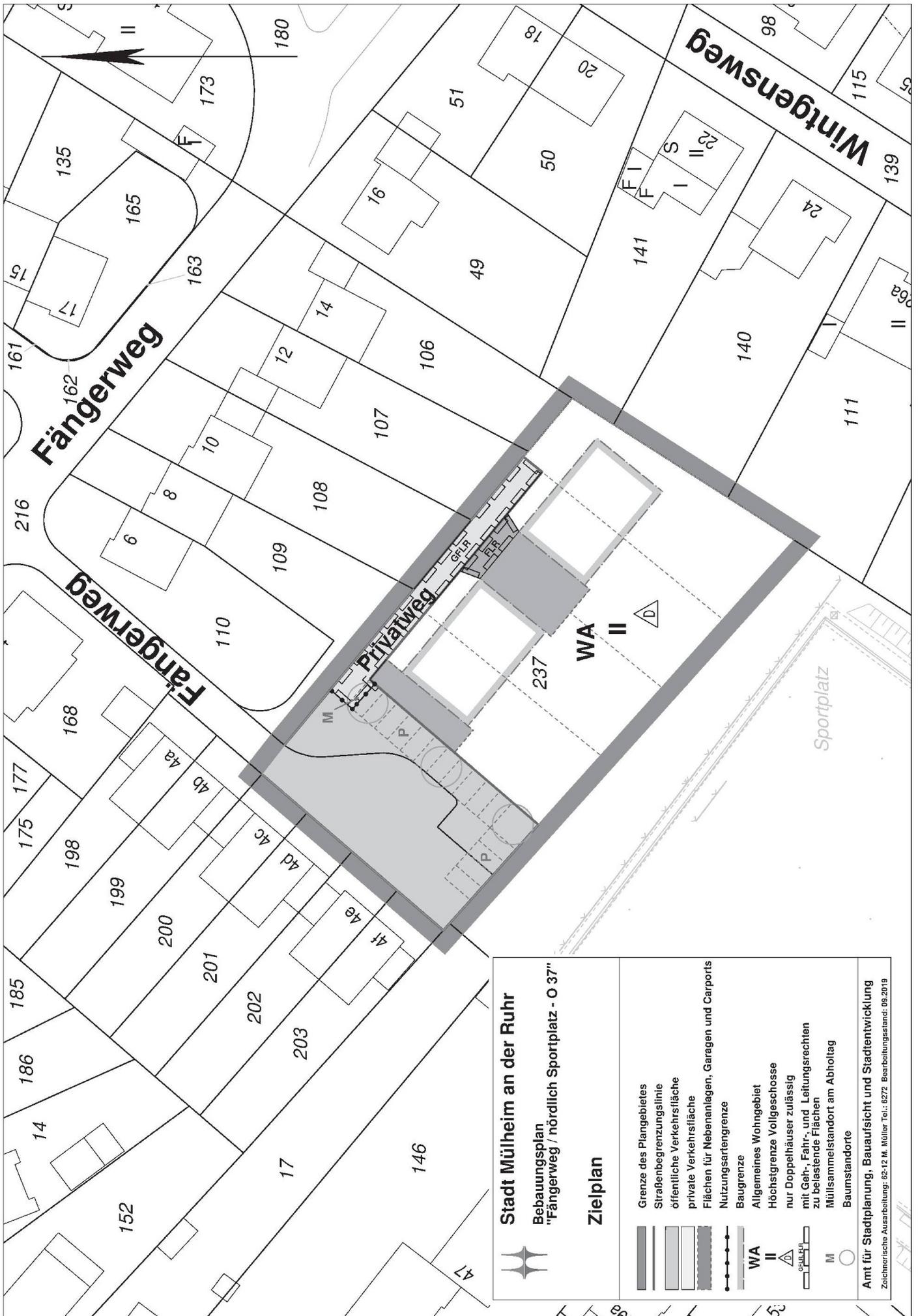
Stellungnahmen können bis zum Ende des für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr
Email: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 21.10.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2019
Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n



Stadt Mülheim an der Ruhr
Bebauungsplan
"Fängerweg / nördlich Sportplatz - O 37"

Zielplan

	Grenze des Plangebietes
	Straßenbegrenzungslinie
	öffentliche Verkehrsfläche
	private Verkehrsfläche
	Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports
	Nutzungsartengrenze
	Baugrenze
	Allgemeines Wohngebiet
	Höchstgrenze Vollgeschosse
	nur Doppelhäuser zulässig
	mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Müllsammelstandort am Abholtag
	Baumstandorte

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
 Zeichnerische Ausarbeitung: 82-12 M. Müller, Tel.: 6272, Bearbeitungsstund.: 09.2019

B e k a n n t m a c h u n g

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

„Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“

Beschluss

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und die Verwaltung beauftragt, diesen Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Geltungsbereich

Der Bauungsplan „Großenbaumer Straße/Saarnberg – O 35a“ liegt im Westen der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Gemarkung Saarn und umfasst folgende Grundstücke:

- Flur 9, Flurstück 125, 216 – 221
- Flur 10, Flurstück 579 und 702 (teilw.)

Das Plangebiet wird im Norden von der Großenbaumer Straße, im Osten von der Straße Saarnberg sowie einer Tankstelle, im Süden von der bestehenden Bebauung Saarnberg 89 – 93 und im Westen von der Diedenhofer Straße begrenzt.

Eingriffe auf den Grundstücken der neuen Baugebiete werden der Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebietes auf dem Grundstück Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Saarn, Flur 51, Flurstück 926 und den dort vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (Ökokonto) zugeordnet. Die zugeordnete Fläche beträgt 5.892 m².

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ und die Fläche für den Ausgleich sind aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Wesentliche Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Ziele verfolgt:

- Schaffung von neuem Wohnraum durch unterschiedliche Wohnformen
- Neuordnung des Straßenraums an der Diedenhofer Straße
- Arrondierung der Siedlungskante im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet
- grüne Leitstruktur entlang der Diedenhofer Straße zwischen den schutzwürdigen Freiräumen am Saarnberg und dem Uhlenhorst/Broich-Speldorfer Wald.

Verfahren

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ mit seiner Begründung einschließlich Umweltbericht wird hiermit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

in der Zeit vom 28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019

erneut öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig liegt der Fluchtlinienplan „Düppenbäckerweg / Wintgensweg / Heinrich-Gröschner-Straße“, förmlich festgestellt am 29.06.1940, öffentlich aus. Die städtebaulichen Festsetzungen dieses Fluchtlinienplanes werden mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ aufgehoben, soweit sein Geltungsbereich berührt ist. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung und den nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht (mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind die **folgenden Arten umweltbezogener Informationen** verfügbar und liegen mit den o.g. Unterlagen zusammen aus:

<i>Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung</i>
<ul style="list-style-type: none">- Verkehrs- und Gewerbelärm- Energiekonzept- Flächen für Erholung und Regeneration
<i>Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft</i>
<ul style="list-style-type: none">- Artenschutz: Hinweise auf planungsrelevante Fledermaus- und Vogelarten, besonders geschützte und geschützte Säugetierarten sowie Amphibien und Reptilien- Beschreibung der vorhandenen und zukünftigen Pflanzbestände innerhalb des Plangebietes- Verlust von Gehölzbeständen- Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Landschaftspflegerischer Begleitplan)- Biotopverbund- Baumschutzsatzung- Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete
<i>Schutzgut Boden/Fläche</i>
<ul style="list-style-type: none">- Altlastenverdacht/-untersuchung- Hydrogeologie inkl. Grundwassermessstellen- Flächeninanspruchnahme durch überbaubare Grundstücksflächen

Schutzgut Wasser
<ul style="list-style-type: none"> - Niederschlagswasserbeseitigung: Versickerung von Niederschlagswasser (Entwässerungskonzept) - Untersuchungen der Quellgebiete inkl. Makrozoobenthos-Gemeinschaft - Grundwasserströme
Schutzgut Luft und Klima
<ul style="list-style-type: none"> - Städtische Klimaaanalyse von 2005 und 2018
Schutzgut Kultur- und Sachgüter
<p>_____</p>

Diese umweltrelevanten Informationen werden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“ mit Begründung wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Dauer eines Monats erneut öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeitraum: 28.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019
Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Auslegungsort: Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Technisches Rathaus
Hans-Böckler-Platz 5,
19. OG, linke Flurseite

Bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208/455 – 6131 (Frau Herbermann) oder 0208/455-6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Mülheim an der Ruhr – Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung abgegeben werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr
 Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
 Hans-Böckler-Platz 5
 45468 Mülheim an der Ruhr
 Email: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Informationen zur Planung können ab dem 28.10.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

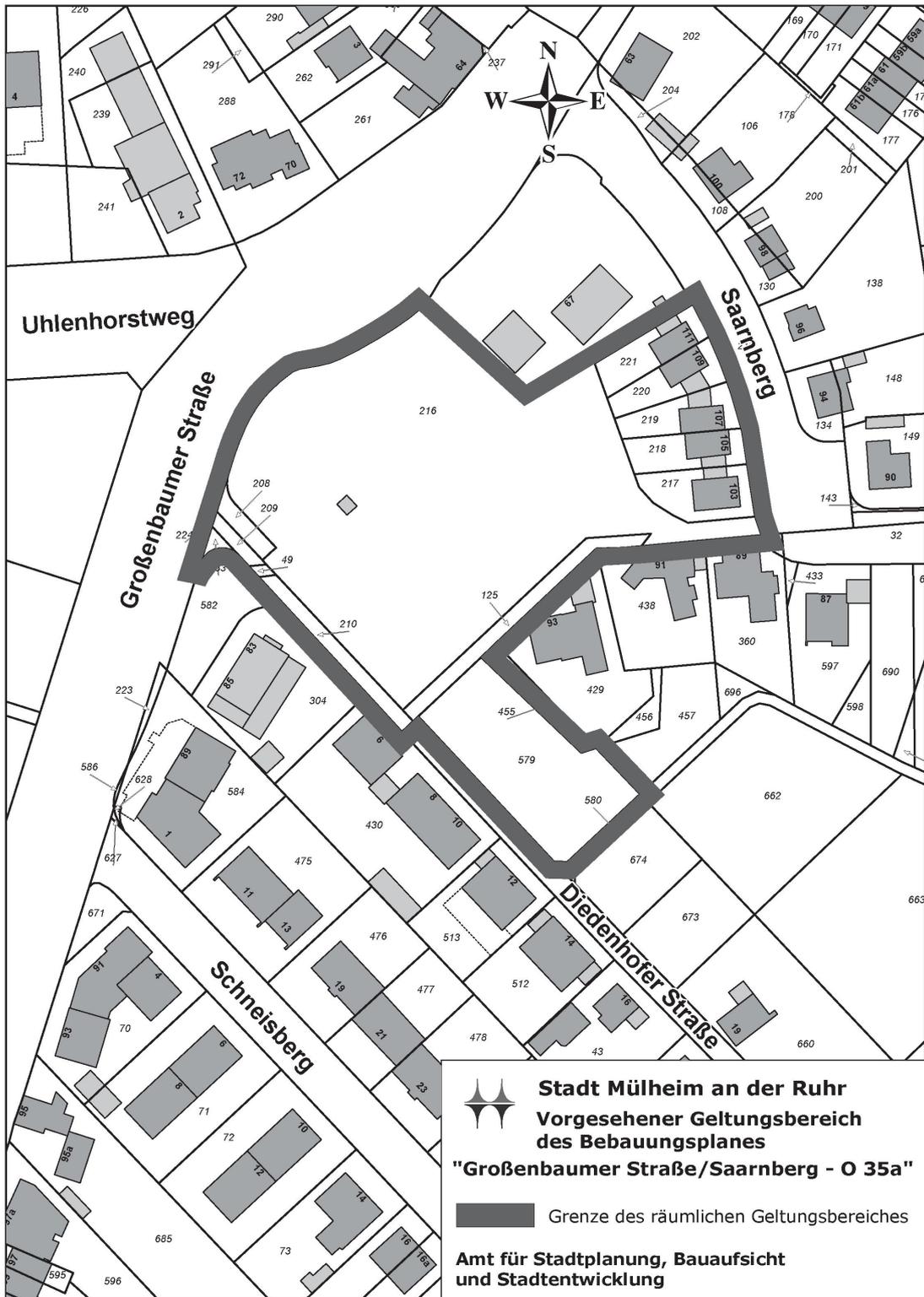
Hinweis gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zeichnerische Ausarbeitung: M. Müller 62-12 Tel.: 6272 Stand: 04/2014

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Änderungsverfahrens 25 BO Quartier Feldmark zum Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr auf dem Gebiet der Stadt Bochum

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 27.03. bis 11.04.2019 die folgende Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr beschlossen:

25 BO Quartier Feldmark

Die Landesplanungsbehörde hat die o.g. Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan mit Erlass vom 04. September 2019 (Aktenzeichen: VIII B 3 – 30.18.01.08_25BO) gemäß § 39 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.



Gemäß § 14 Satz 3 LPIG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der bis zum 12. Mai 2017 gültigen Fassung (Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)) wird die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan – einschließlich Textteil / Begründung, Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung – beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) sowie den Städten

- Bochum, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, Amt für Stadtplanung und Wohnen
- Essen, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Amt für Stadtplanung und Bauordnung
- Gelsenkirchen, Rathaus Gelsenkirchen-Buer, Goldbergstraße 12, Referat 61 – Stadtplanung
- Herne, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
- Mülheim an der Ruhr, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
- Oberhausen, Technisches Rathaus Sterkrade (Gebäudeteil A), Bahnhofstraße 66, Bereich 5-1 / Stadtplanung

zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen bei den einzelnen Städten während der öffentlichen Dienststunden Auskunft erteilt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler_flaechennutzungsplan.html eingesehen werden.

Die Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan wird mit den ortsüblichen Bekanntmachungen durch die Städte der Planungsgemeinschaft wirksam und mit der gesonderten öffentlichen Bekanntmachung durch die Landesplanungsbehörde im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW Ziel der Raumordnung.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Abs.15 des Gesetzes vom 20.Juli.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, sind Ziele der Raumordnung von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze sind nach Maßgabe des § 4 ROG von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Hinweise:

I. Gemäß § 11 Absatz 5 ROG wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach Absatz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach Absatz 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Regionalen Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) die vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Oberbürgermeister haben die Ratsbeschlüsse zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr oder Oberhausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 30.09.2019
Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Kenntnis genommen. Im Nachgang zur Ratssitzung wurden Exemplare des Beteiligungsberichtes in der Verwaltungsbibliothek (Medienhaus) ausgelegt, um den Einwohnerinnen und Einwohnern eine Kenntnisnahme zu ermöglichen, worauf hiermit öffentlich hingewiesen wird. Zudem steht der Beteiligungsbericht 2018 im städtischen Intranet zum Download zur Verfügung.

Mülheim an der Ruhr, den 11.10.2019

Der Oberbürgermeister

I.V.

M e n d a c k

(Stadtkämmerer)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mülheim an der Ruhr

Das Bürgeramt als Meldebehörde weist auf Folgendes hin:

Im Melderegister sind die persönlichen Daten (Name, Anschriften, Geburtsdatum und weitere Daten) jedes gemeldeten Einwohners gespeichert.

Gegen die Erteilung von Melderegisterauskünften in besonderen Fällen besteht ein Widerspruchsrecht. Im Falle eines Widerspruchs wird im Melderegister eine Übermittlungssperre gesetzt:

- Gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) in Verbindung mit § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes) kann Widerspruch erhoben werden.
- Die Meldebehörde darf Daten aus Anlass von Ehejubiläen nur an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk übermitteln, sofern die Betroffenen keinen Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG eingelegt haben.
- Die Meldebehörde darf Daten aus Anlass von Altersjubiläen nur an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk übermitteln, sofern der/die Betroffene keinen Widerspruch gemäß § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG eingelegt hat.
- Gleiches gilt in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern in Buchform verwendet werden (§ 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 des BMG).
- Gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, kann Widerspruch gemäß §42 Abs. 3, Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG eingelegt werden. Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.
- Es kann gemäß § 50 Abs. 1 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG auch Widerspruch gegen die

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene erhoben werden.

- Seit 01.11.2015 ist gemäß § 44 Abs. 3 BMG die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, dass die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden, es sei denn, dass die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde ihre generelle Einwilligung zur Übermittlung der Daten für diese Zwecke ausdrücklich erteilt hat oder die Auskunft verlangende Person oder Stelle gesondert erklärt, dass ihr eine Einwilligung der betroffenen Person auf die Einholung der Melderegisterauskunft für diese Zwecke vorliegt.

Der Widerspruch oder die Einwilligung kann sowohl schriftlich als auch persönlich zur Niederschrift beim Bürgeramt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, 45468 Mülheim an der Ruhr eingereicht werden.

Ein entsprechender Vordruck kann auch im Internet unter <http://www.muelheim-ruhr.de>, unter dem Suchbegriff „Datenschutzerklärung für Meldedaten“ abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.10.2019
Der Oberbürgermeister
I.A.

S c h r a d e r

Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde - G 16“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde - G 16“; der Geltungsbereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Das Verfahren soll nach den Vorschriften des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ist gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kein förmlicher Umweltbericht erforderlich. Betroffene Umweltbelange werden jedoch in das Verfahren eingestellt.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde - G 16“ städtebauliche Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Parsevalstraße – G 3“ rechtskräftig seit dem 14.03.1970 (2. Teilbereich) bestehen. Mit

Rechtskraft des Bebauungsplanes „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde - G 16“ sollen diese Festsetzungen aufgehoben werden, soweit sie durch den Geltungsbereich erfasst sind. Die erforderliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bebauungsplan „Parsevalstraße / ehemalige evangelische Kirchengemeinde – G 16“ folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

- Errichtung von drei Gebäuden mit betreuten Wohnangeboten
- Neubau einer Kindertagesstätte

III

Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Zeichnung und Text über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 21.10.2019 bis 20.11.2019 einschließlich** im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können, nach vorheriger Terminvereinbarung, Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6139 (Frau Lemser) oder Tel.: 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) weitere Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

Stellungnahmen können bis zum Ende des für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegten Zeitraumes an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet werden.

Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Hans-Böckler-Platz 5

45468 Mülheim an der Ruhr

Email: Stadtplanungsamt@muelheim-ruhr.de

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 21.10.2019 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.10.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeits-

versammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Montag, den 28.10.2019, ab 18.30 Uhr, in der Mensa der Rembergschule, Rembergstraße 7, 45470 Mülheim an der Ruhr, statt.

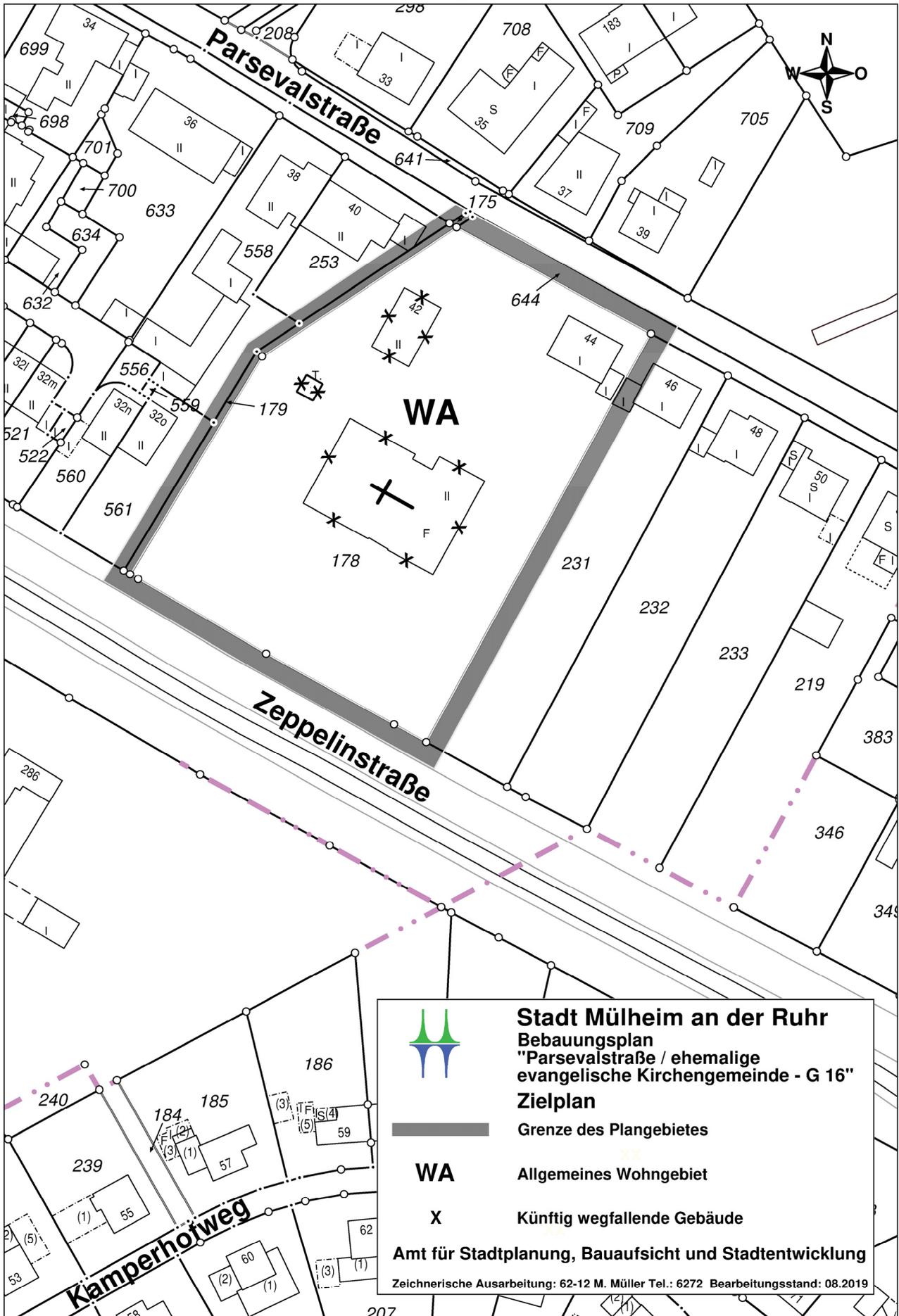
Hierzu lade ich die Öffentlichkeit ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 07.10.2019

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

P e t e r P i c k e r t



I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Krasimir Mitkov Pachov)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Jonis Lekiqi)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Erfan Abdovis Zadek)	396
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Grzegorz Tomasz Wojciechowski)	397
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rovena-Christina Dumitrescu)	397
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Andreea-Akina Tesala)	397
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Moayad Almohammad Alabd)	398
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mehmet An)	398
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Mesto Namo)	398
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Sebastian Seeger)	398
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Irfan Krueziu)	399
Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Maik Volkmer)	399
Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen 2020	399
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Kreuzstraße)	401
Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Gutenbergstraße)	402
Bebauungsplan „Fängerweg / nördlich Sportplatz – O 37“	402
Bebauungsplanentwurf „Großenbaumer Straße / Saarnberg – O 35a“	406
Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr	411
Beteiligungsbericht 2018 der Stadt Mülheim an der Ruhr	413
Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde	414
Bebauungsplan „Parsevalstraße/ehemalige evangelische Kirchengemeinde - G 16“	415